

der sozialistischen ökonomischen Integration

Vertragssystem: Gesamtheit der Rechtsverhältnisse, durch die die arbeitsteilig wirtschaftenden Betriebe und wirtschaftsleitenden Organe ihre Kooperationsbeziehungen auf der Grundlage von -> *Wirtschaftsverträgen* planmäßig organisieren. Das V. als Mittel der Wirtschaftsleitung umfaßt auf der Grundlage vertragsrechtlicher Normen alle Maßnahmen vom Abschluß und der inhaltlichen Gestaltung von Wirtschaftsverträgen bis zu deren Erfüllung und Kontrolle. Grundlegende rechtliche Regelungen für die Anwendung des V. sind im „Gesetz über das Vertragssystem der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz)“ vom 25. 2. 1965 und seinen Durchführungsverordnungen enthalten. In das V. sind alle volkseigenen Betriebe sowie Genossenschaften in Industrie, Bauwesen, Handel und Verkehr wie auch gesellschaftliche Organisationen, wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane und nach besonderen Festlegungen ausgewählte Handwerksbetriebe, soweit sie Partner von Wirtschaftsverträgen sind, einbezogen. Die Betriebe sind verpflichtet, Wirtschaftsverträge über ihre Beziehungen abzuschließen, die die Lieferung von Erzeugnissen oder die Durchführung von Leistungen (z. B. Bau- und Montageleistungen, wissenschaftlich-technische Leistungen) zum Gegenstand haben. Die Wirtschaftsverträge sind entsprechend den jeweiligen Erfordernissen inhaltlich so umfassend zu gestalten, daß der größte volkswirtschaftliche Nutzen erreicht wird. Die Partner sind für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich und können bei Vertragsverletzungen materiell in Form von -> *Sanktionen* in Anspruch genommen werden. Sanktionen befreien nicht von der Verpflichtung zur realen Vertragserfüllung. Im Falle von Streitigkeiten bei der Anwendung des V. ist, soweit

die Partner keine eigenverantwortliche Klärung erreichen können, das -> *Staatliche Vertragsgericht* zuständig.

Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955 (Warschauer Vertrag): zwischen Albanien, Bulgarien, Ungarn, der DDR, Polen, Rumänien, der UdSSR und der CSSR (CSR) am 14. 5. 1955 in Warschau unterzeichnetes Abkommen. Nach der Hinterlegung aller Ratifikationsurkunden (-> *Ratifizierung*) bei der polnischen Regierung trat der V. am 4. 6. 1955 in Kraft. Der V. wurde notwendig, nachdem durch die Unterzeichnung der Pariser Verträge, die Einbeziehung der BRD in die NATO und die Remilitarisierungspolitik der aggressivsten Kreise des Monopolkapitals in der BRD die Gefahr eines Krieges in Europa erhöht wurde. Im Interesse ihrer Sicherheit und der Erhaltung des Friedens in Europa und in der Welt wurde der V. von seinen Mitgliedsländern in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen abgeschlossen. Mit dem Abschluß des V. bekundeten die Teilnehmerstaaten ihr Streben nach Schaffung eines auf der Teilnahme aller europäischen Staaten, unabhängig von ihren gesellschaftlichen und staatlichen Ordnungen, beruhenden Systems der kollektiven Sicherheit in Europa (Präambel). Die Teilnehmerstaaten des V. verpflichten sich in Übereinstimmung mit der UNO-Charta, sich in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder ihrer Anwendung zu enthalten und ihre internationalen Streitfragen mit friedlichen Mitteln zu lösen (Art. 1). Sie erklären ihre Bereitschaft, sich im Geiste aufrichtiger Freundschaft an allen internationalen Handlungen zu beteiligen, deren Ziel die Gewährleistung des Weltfriedens und der Sicherheit ist, wobei sie sich dafür einsetzen, in Vereinbarung mit an-